

BGE 14 I 405

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_405

FR: ATF 14 I 405

IT: DTF 14 I 405

Volltext

61. Urtheil vom 21. September 1888 in Sachen Sutermeister. A. W. Sutermeister, von Zofingen, zur Zeit in Lachen, stellt mit Rekurschrift vom 14./15. Mai 1888 beim Bundesgerichte das Begehren: Ist nicht richterlich zu erkennen, die Betreibung und Schatzung von Herrn Karl Züger, Namens der Genossame Wägghthal zu Lasten W. Sutermeister sei verfassungswidrig und

daher ungültig? Er behauptet: Es sei ihm seiner Zeit von dem Bezirksamte March auf Begehren der Genossame Wägghthal befohlen worden, seine Besitzung Bad Wägghthal einzuzäunen, widrigenfalls die Genossame Wägghthal ermächtigt werde, auf seine Kosten zu zäunen. Er habe sich gegen diese Verfügung beim Regierungsrathe des Kantons Schwyz beschwert, sei aber in seinen wohlerworbenen Rechten nicht geschützt worden. Daraufhin habe er sich auf den Standpunkt gestellt, daß er gegen die Forderung der Genossame Wägghthal die Verrechnung geltend machen könne. Die Genossame Wägghthal sei nämlich laut seinen Erwerbstiteln verpflichtet gewesen, ihm das zur Zäunung nöthige Holz zu liefern, sei aber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und habe ihn dadurch, zumal da er Zäune aus anderm Material erstellt habe, die er später wieder habe beseitigen müssen, geschädigt. Die schwyzerische Administrativbehörde habe sich aber auf den Standpunkt gestellt, er habe zu zahlen und hernach im Kanton Schwyz zu prozessiren. Gegen diesen Standpunkt protestirte er. Zudem verlange die Genossame Wägghthal Zäunungskosten für die Einfriedung seines Grundstückes längs der Landstraße; in dieser Richtung liege ihm aber die Zäunungspflicht nicht ob; er habe vielmehr den Zaun nur längs der Allmend zu erstellen und zu unterhalten. Die Forderung der Genossame Wägghthal sei also eine rein persönliche, für die er gemäß Art. 59 B.=V., an seinem Wohnorte in Außersihl gesucht werden müsse. Die gegen ihn von der Genossame Wägghthal ausgeführte Schatzung sei daher gemäß Art. 59 cit., sowie gemäß § 5 und 13 K.=V. und Art. 58 B.=V. verfassungswidrig. Dieselbe sei überdem auch gesetzwidrig ausgeführt worden. B. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Genossame Wägghthal geltend: W. Sutermeister sei gemäß seinen Erwerbstiteln zur Einzäunung seines Grundstückes in eigenen Kosten verpflichtet. Allerdings habe die Genossame seinem Rechtsvorgänger, dem Hauptmann A. Hegner, durch Kaufvertrag vom 15. Januar 1861 gestattet, das nöthige Zaunholz aus dem Allmendwald zu beziehen, allein nur gleich wie die Genossame selbst dieses Beholzungsrecht habe. Nun sei aber das vermeintliche Beholzungsrecht der Genossame durch Vergleich zwischen dieser und dem Eigenthümer des Allmendwaldes von 1876 beseitigt worden, und es sei demgemäß in einem spätern Kaufvertrage zwischen der Genossame und dem Rechtsvorgänger des W. Sutermeister von einem Beholzungsrechte nicht mehr die Rede. Sutermeister habe gleichwohl auf der Zaunholzberechtigung bestanden und sei, da ihm nicht entsprochen worden, in der Erfüllung der Zäunungspflicht säumig geworden. Er sei daher durch Amtsbefehl des Bezirksamtes vom 27. August 1884 bei einer Buße von 50 Fr. angehalten

worden, seinen an die Genossame Wägghthal angrenzenden Grundbesitz binnen 8 Tagen klaglos einzuzäunen. Hiegegen habe Sutermeister an den Regierungsrath des Kantons Schwyz rekurrirt, indem er sich auf seine angebliche Zaunholzberechtigung berufen habe, sei aber mit seiner Beschwerde durch Entscheidung vom 7. November 1884 abgewiesen worden, wobei in der Begründung bemerkt worden sei, die Entscheidung über die widersprechenden Behauptungen der Parteien betreffend die Zaunholzberechtigung stehe dem Civilrichter zu. Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten der March vom 17. August 1886 sei sodann dem Sutermeister unter Androhung des Rechtsverlustes eine peremptorische 90tägige Frist zu Einklagung seiner vermeintlichen Zaunholzberechtigung angesetzt worden; er habe aber bis jetzt nicht geklagt. Da Sutermeister auch spätern Amtsverfügungen, betreffend Erfüllung seiner Zaunpflicht, nicht nachgekommen sei, so sei die Genossame Wägghthal durch das Bezirksamt der March ermächtigt worden, die Zäunung auf seine Kosten erstellen zu lassen und die daherigen Kosten, nach Genehmigung der Rechnung durch das Bezirksamt, so einzutreiben, als ob der Betrag durch rechtskräftiges Urtheil festgesetzt worden wäre. Nachdem die betreffenden Kosten durch das Bezirksamt March auf 62 Fr. 80 Cts. und 125 Fr. 30 Cts. festgesetzt worden, sei Sutermeister für diese Beträge (sowie für einen weitem Betrag von 60 Fr., beziehungsweise 40 Fr. für Beitrag an die Wasserleitung der Pfustaa) am 12. und 15. Dezember 1887 gepfändet worden. Hiegegen von Sutermeister eingereichte Rechtsvorschläge seien durch Amtsverfügungen vom 3. und 10. Januar 1888 aufgehoben worden und es habe hierauf die Genossame Wägghthal für alle drei Pfändungen am 4. Februar

1888 die Schatzung vollziehen lassen. Der Regierungsrath, welcher von Sutermeister um Sistirung der Schatzung angegangen worden sei, habe dieses Ansinnen durch Entscheidung vom 29. Februar/10. März 1888 abgelehnt. Die hiegegen von Sutermeister an das Bundesgericht gerichtete Beschwerde sei durchaus unbegründet. Es handle sich hier, da die streitigen Forderungen das Aequivalent der schuldigen Zaun- und Wasserleitungspflicht repräsentiren, um die Erfüllung dinglicher Beschwerden und nicht um rein persönliche Forderungen. Art. 59 B.=V. finde daher keine Anwendung. Zudem habe Sutermeister die Niederlassung in Innerthal nie förmlich aufgegeben, da ihm die Herausgabe der Ausweisschriften zu Folge strafrichterlicher Verfügung verweigert worden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht hat nicht zu untersuchen, ob die angefochtene Schatzung in gesetzmäßiger Weise vollzogen worden sei; es hat vielmehr nur zu prüfen, ob dieselbe eine Verfassungsverletzung involvire. Dabei kann, da die Beschwerden wegen Verletzung der Art. 58 der Bundes- und 5 und 13 der Kantonsverfassung vom Rekurrenten in keiner Weise substantiirt worden sind und auch nicht zu ersehen ist, inwiefern eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen vorliegen könnte, nur in Frage kommen, ob nicht Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt sei. 2. Dieß ist zu verneinen. Die Zaunpflicht und die Beitragspflicht für die Leitung der Pfustaa, wegen welcher gegen den Rekurrenten die Schatzung vollzogen wurde, sind ohne Zweifel Pflichten, welche dem Rekurrenten in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Badliegenschaft Wägghthal obliegen, d. h. Lasten, welche auf dieser Liegenschaft selbst ruhen. Es handelt sich demnach hier um Forderungen, die aus einem Reallastverhältniß, beziehungsweise der Realisirung eines aus einem solchen hervorgegangenen Anspruches entstanden sind. Die bundesrechtliche Praxis hat nun aber von jeher anerkannt, daß auf derartige, aus liegenschaftlichen Verhältnissen hervorgehende und auf ein Grundstück radizirte Ansprachen Art. 59, Abs. 1 B.=V., keine Anwendung

finde, sondern daß dieselben, als Ausflüsse dinglicher Berechtigungen, im Gerichtsstande der gelegenen Sache eingeklagt und realisirt werden können. 3. Darüber, ob die geltend gemachte Ansprache wirklich bestanden, hat das Bundesgericht nicht zu entscheiden; hierüber war vielmehr vor den kompetenten schwyzerischen Behörden zu verhandeln und von letzteren zu entscheiden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.